

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Unidroit-Übereinkommen vom 28. Mai 1988 über das internationale Factoring

A. Zielsetzung

Das Factoring hat eine immer stärker werdende internationale Bedeutung erlangt. Die Durchführung von internationalen Factoring-Verträgen wird indessen durch die Unterschiedlichkeit insbesondere des Rechts der Forderungsabtretung erschwert. Dem soll das Unidroit-Übereinkommen vom 28. Mai 1988 über das internationale Factoring abhelfen. Dieses gilt in Deutschland bislang nicht, da es noch nicht ratifiziert worden ist.

B. Lösung

Um das internationale Factoring zu vereinfachen, sollen das Unidroit-Übereinkommen angenommen und so einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auch das Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Parteien eines Factoring-Vertrags wahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand, weil das Übereinkommen besonderer Umsetzungsmaßnahmen nicht bedarf.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 451 00 – Un 6/97

Bonn, den 7. Oktober 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Unidroit-Übereinkommen vom 28. Mai 1988 über das internationale Factoring mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu dem Unidroit-Übereinkommen vom 28. Mai 1988
über das internationale Factoring**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Ottawa am 21. Dezember 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Unidroit-Übereinkommen vom 28. Mai 1988 über das internationale Factoring wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau haben.

Unidroit-Übereinkommen über das internationale Factoring

Unidroit Convention on International Factoring

Convention d'Unidroit sur l'affacturage international

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

Les États Parties à la présente Convention,

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

Conscious of the fact that the international factoring has a significant role to play in the development of international trade,

conscients du fait que l'affacturage international a une fonction importante à remplir dans le développement du commerce international,

in dem Bewußtsein, daß dem internationalen Factoring in der Entwicklung des internationalen Handels eine bedeutende Rolle zukommt,

Recognising therefore the importance of adopting uniform rules to provide a legal framework that will facilitate international factoring, while maintaining a fair balance of interests between the different parties involved in factoring transactions,

reconnaissant en conséquence l'importance d'adopter des règles uniformes établissant un cadre juridique qui facilitera l'affacturage international et de veiller à l'équilibre entre les intérêts des différentes parties à l'opération d'affacturage,

in der Erkenntnis daher, daß es wichtig ist, durch die Annahme einheitlicher Bestimmungen einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der das internationale Factoring erleichtert, und dabei ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Parteien eines Factoring-Geschäfts zu wahren –

Have agreed as follows:

sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Chapter I

Sphere of application and general provisions

Chapitre I

Champ d'application et dispositions générales

Kapitel 1

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Article 1

1. This Convention governs factoring contracts and assignments of receivables as described in this Chapter.

2. For the purposes of this Convention, "factoring contract" means a contract concluded between one party (the supplier) and another party (the factor) pursuant to which:

(a) the supplier may or will assign to the factor receivables arising from contracts of sale of goods made between the supplier and its customers (debtors) other than those for the sale of goods bought primarily for their personal, family or household use;

(b) the factor is to perform at least two of the following functions:

Article premier

1. La présente Convention régit les contrats d'affacturage et les transferts de créances décrits dans le présent Chapitre.

2. Au sens de la présente Convention, on entend par «contrat d'affacturage» un contrat conclu entre une partie (le fournisseur) et une autre partie (l'entreprise d'affacturage, ci-après dénommée le cessionnaire) en vertu duquel:

a) le fournisseur peut ou doit céder au cessionnaire des créances nées de contrats de vente de marchandises conclus entre le fournisseur et ses clients (débiteurs), à l'exclusion de ceux qui portent sur des marchandises achetées à titre principal pour leur usage personnel, familial ou domestique;

b) le cessionnaire doit prendre en charge au moins deux des fonctions suivantes:

Artikel 1

(1) Dieses Übereinkommen regelt die in diesem Kapitel beschriebenen Factoring-Verträge und Forderungsabtretungen.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Factoring-Vertrag“ einen Vertrag, der zwischen einer Partei (Lieferant) und einer anderen Partei (Factor) geschlossen wird und aufgrund dessen

a) der Lieferant an den Factor Forderungen abtreten kann oder muß, die aus Warenkaufverträgen zwischen dem Lieferanten und seinen Kunden (Schuldner) entstehen, ausgenommen Kaufverträge über Waren, die in erster Linie für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt des Kunden gekauft werden;

b) der Factor mindestens zwei der folgenden Aufgaben zu erfüllen hat:

- | | | |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – finance for the supplier, including loans and advance payments; – maintenance of accounts (ledgering) relating to the receivables; – collection of receivables; – protection against default in payment by debtors; <p>(c) notice of the assignment of the receivables is to be given to debtors.</p> <p>3. In this Convention references to “goods” and “sale of goods” shall include services and the supply of services.</p> <p>4. For the purposes of this Convention:</p> <p>(a) a notice in writing need not be signed but must identify the person by whom or in whose name it is given;</p> <p>(b) “notice in writing” includes, but is not limited to, telegrams, telex and any other telecommunication capable of being reproduced in tangible form;</p> <p>(c) a notice in writing is given when it is received by the addressee.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – le financement du fournisseur, notamment le prêt ou le paiement anticipé; – la tenue des comptes relatifs aux créances; – l'encaissement de créances; – la protection contre la défaillance des débiteurs; <p>c) la cession des créances doit être notifiée aux débiteurs.</p> <p>3. Dans la présente Convention, les dispositions qui s'appliquent aux marchandises et à leur vente s'appliquent également aux services et à leur prestation.</p> <p>4. Aux fins de la présente Convention:</p> <p>a) une notification par écrit n'a pas besoin d'être signée, mais doit indiquer par qui ou au nom de qui elle est faite;</p> <p>b) une «notification par écrit» comprend également les télégrammes, les télex ainsi que tout autre moyen de télécommunication de nature à laisser une trace matérielle;</p> <p>c) une notification par écrit est donnée lorsqu'elle est reçue par le destinataire.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Finanzierung für den Lieferanten, insbesondere Darlehensgewährung und Vorauszahlung; – Buchhaltung bezüglich der Forderungen; – Einziehung von Forderungen; – Schutz gegen Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Schuldner; <p>c) den Schuldner die Abtretung der Forderungen anzuzeigen ist.</p> <p>(3) Soweit in diesem Übereinkommen auf „Waren“ und „Warenkauf“ Bezug genommen wird, schließt dies auch Dienstleistungen und die Erbringung von Dienstleistungen ein.</p> <p>(4) Für die Zwecke dieses Übereinkommens</p> <p>a) braucht eine schriftliche Anzeige nicht unterschrieben zu sein, muß aber die Person angeben, von der oder in deren Namen sie gemacht wird;</p> <p>b) umfaßt der Ausdruck „schriftliche Anzeige“, ohne darauf beschränkt zu sein, auch Telegramme, Fernschreiben und jede andere Art der Fernübermittlung, die in greifbarer Form wiedergegeben werden kann;</p> <p>c) ist eine schriftliche Anzeige gemacht, wenn sie dem Empfänger zugeht.</p> |
|---|--|---|

Article 2

1. This Convention applies whenever the receivables assigned pursuant to a factoring contract arise from a contract of sale of goods between a supplier and a debtor whose places of business are in different States and:

- (a) those States and the State in which the factor has its place of business are Contracting States; or
- (b) both the contract of sale of goods and the factoring contract are governed by the law of a Contracting State.

2. A reference in this Convention to a party's place of business shall, if it has more than one place of business, mean the place of business which has the closest relationship to the relevant contract and its performance, having regard to the circumstances known to or contemplated by the parties at any time before or at the conclusion of that contract.

Article 3

1. The application of this Convention may be excluded:

- (a) by the parties to the factoring contract; or
- (b) by the parties to the contract of sale of goods, as regards receivables arising at or after the time when the factor has been given notice in writing of such exclusion.

Article 2

1. La présente Convention s'applique lorsque les créances cédées en vertu d'un contrat d'affacturage naissent d'un contrat de vente de marchandises entre un fournisseur et un débiteur qui ont leur établissement dans des États différents et que:

- a) ces États ainsi que l'État où le cessionnaire a son établissement sont des États contractants; ou
- b) que le contrat de vente de marchandises et le contrat d'affacturage sont régis par la loi d'un État contractant.

2. L'établissement auquel il est fait référence dans la présente Convention désigne, si l'une des parties a plus d'un établissement, l'établissement qui a la relation la plus étroite avec le contrat en question et son exécution eu égard aux circonstances connues des parties ou envisagées par elles à un moment quelconque avant la conclusion ou lors de la conclusion de ce contrat.

Article 3

1. L'application de la présente Convention peut être exclue:

- a) par les parties au contrat d'affacturage; ou
- b) par les parties au contrat de vente de marchandises à l'égard des créances nées soit au moment soit après que la notification par écrit de cette exclusion a été faite au cessionnaire.

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen ist anzuwenden, wenn die aufgrund eines Factoring-Vertrags abgetretenen Forderungen aus einem Warenkaufvertrag zwischen einem Lieferanten und einem Schuldner entstehen, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, und wenn

- a) diese Staaten und der Staat, in dem der Factor seine Niederlassung hat, Vertragsstaaten sind oder
- b) sowohl der Warenkaufvertrag als auch der Factoring-Vertrag dem Recht eines Vertragsstaats unterliegen.

(2) Soweit in diesem Übereinkommen auf die Niederlassung einer Partei Bezug genommen wird, ist, falls die Partei mehr als eine Niederlassung hat, die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der vor oder bei Vertragsabschluß den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem betreffenden Vertrag und zu seiner Erfüllung hat.

Artikel 3

(1) Die Anwendung dieses Übereinkommens kann ausgeschlossen werden

- a) durch die Parteien des Factoring-Vertrags oder
- b) durch die Parteien des Warenkaufvertrags in bezug auf Forderungen, die in oder nach dem Zeitpunkt entstehen, in dem der Ausschluß dem Factor schriftlich angezeigt worden ist.

2. Where the application of this Convention is excluded in accordance with the previous paragraph, such exclusion may be made only as regards the Convention as a whole.

Article 4

1. In the interpretation of this Convention, regard is to be had to its object and purpose as set forth in the preamble, to its international character and to the need to promote uniformity in this application and the observance of good faith in international trade.

2. Questions concerning matters governed by this Convention which are not expressly settled in it are to be settled in conformity with the general principles on which it is based or, in the absence of such principles, in conformity with the law applicable by virtue of the rules of private international law.

Chapter II Rights and duties of the parties

Article 5

As between the parties to the factoring contract:

- (a) a provision in the factoring contract for the assignment of existing or future receivables shall not be rendered invalid by the fact that the contract does not specify them individually, if at the time of conclusion of the contract or when they come into existence they can be identified to the contract;
- (b) a provision in the factoring contract by which future receivables are assigned operates to transfer the receivables to the factor when they come into existence without the need for any new act of transfer.

Article 6

1. The assignment of a receivable by the supplier to the factor shall be effective notwithstanding any agreement between the supplier and the debtor prohibiting such assignment.

2. However, such assignment shall not be effective against the debtor when, at the time of conclusion of the contract of sale of goods, it has its place of business in a Contracting State which has made a declaration under Article 18 of this Convention.

3. Nothing in paragraph 1 shall affect any obligation of good faith owed by the supplier to the debtor or any liability of the supplier to the debtor in respect of an assignment made in breach of the terms of the contract of sale of goods.

2. Lorsque l'application de la présente Convention est exclue conformément au paragraphe précédent, cette exclusion ne peut porter que sur l'ensemble de la Convention.

Article 4

1. Pour l'interprétation de la présente Convention, il sera tenu compte de son objet, de ses buts tels qu'ils sont énoncés dans son préambule, de son caractère international et de la nécessité de promouvoir l'uniformité de son application ainsi que d'assurer le respect de la bonne foi dans le commerce international.

2. Les questions concernant les matières régies par la présente Convention et qui ne sont pas expressément tranchées par elle seront réglées selon les principes généraux dont elle s'inspire ou, à défaut de ces principes, conformément à la loi applicable en vertu des règles du droit international privé.

Chapitre II Droits et obligations des parties

Article 5

Dans les seuls rapports entre les parties au contrat d'affacturage:

- a) une clause du contrat d'affacturage prévoyant la cession de créances existantes ou futures est valable, même en l'absence de leur désignation individuelle, si lors de la conclusion du contrat ou à leur naissance elles sont déterminables;
- b) une clause du contrat d'affacturage en vertu de laquelle des créances futures sont cédées opère leur transfert au cessionnaire dès leur naissance, sans nécessité d'un nouvel acte de transfert.

Article 6

1. La cession de la créance par le fournisseur au cessionnaire peut être réalisée nonobstant toute convention entre le fournisseur et le débiteur prohibant une telle cession.

2. Toutefois, ladite cession n'a pas d'effet à l'égard du débiteur qui, lors de la conclusion du contrat de vente de marchandises, a son établissement dans un État contractant qui a fait la déclaration prévue à l'article 18 de la présente Convention.

3. Les dispositions du paragraphe 1 ne portent pas atteinte à toute obligation de bonne foi qui incombe au fournisseur envers le débiteur ou à toute responsabilité du fournisseur à l'égard du débiteur du chef d'une cession réalisée en contravention des termes du contrat de vente de marchandises.

(2) Wird die Anwendung des Übereinkommens nach Absatz 1 ausgeschlossen, so darf sich der Ausschluß nur auf das Übereinkommen als Ganzes beziehen.

Artikel 4

(1) Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein Zweck und Ziel, wie in der Präambel dargelegt, sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

(2) Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Kapitel II Rechte und Pflichten der Parteien

Artikel 5

Im Verhältnis zwischen den Parteien des Factoring-Vertrags

- a) ist eine Bestimmung im Factoring-Vertrag, welche die Abtretung bestehender oder zukünftiger Forderungen vorsieht, nicht deshalb unwirksam, weil diese im Vertrag nicht im einzelnen bezeichnet sind, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder bei ihrer Entstehung bestimmbar sind;
- b) bewirkt eine Bestimmung im Factoring-Vertrag, wonach zukünftige Forderungen abgetreten werden, den Übergang der Forderungen auf den Factor mit deren Entstehung, ohne daß es einer weiteren Übertragungshandlung bedarf.

Artikel 6

(1) Die Abtretung einer Forderung durch den Lieferanten an den Factor ist auch dann wirksam, wenn zwischen dem Lieferanten und dem Schuldner eine Vereinbarung besteht, die eine derartige Abtretung verbietet.

(2) Eine solche Abtretung ist jedoch gegenüber dem Schuldner unwirksam, wenn er bei Abschluß des Warenkaufvertrags seine Niederlassung in einem Vertragsstaat hat, der eine Erklärung nach Artikel 18 abgegeben hat.

(3) Absatz 1 läßt eine Verpflichtung nach Treu und Glauben, die der Lieferant gegenüber dem Schuldner hat, sowie die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Schuldner wegen einer vertragswidrigen Abtretung unberührt.

Article 7

A factoring contract may validly provide as between the parties thereto for the transfer, with or without a new act of transfer, of all or any of the supplier's rights deriving from the contract of sale of goods, including the benefit of any provision in the contract of sale of goods reserving to the supplier title to the goods or creating any security interest.

Article 8

1. The debtor is under a duty to pay the factor if, and only if, the debtor does not have knowledge of any other person's superior right to payment and notice in writing of the assignment:

- (a) is given to the debtor by the supplier or by the factor with the supplier's authority;
- (b) reasonably identifies the receivables which have been assigned and the factor whom or for whose account the debtor is required to make payment; and
- (c) relates to receivables arising under a contract of sale of goods made at or before the time the notice is given.

2. Irrespective of any other ground on which payment by the debtor to the factor discharges the debtor from liability, payment shall be effective for this purpose if made in accordance with the previous paragraph.

Article 9

1. In a claim by the factor against the debtor for payment of a receivable arising under a contract of sale of goods the debtor may set up against the factor all defences arising under that contract of which the debtor could have availed itself if such claim had been made by the supplier.

2. The debtor may also assert against the factor any right of set-off in respect of claims existing against the supplier in whose favour the receivable arose and available to the debtor at the time a notice in writing of assignment conforming to Article 8 (1) was given to the debtor.

Article 10

1. Without prejudice to the debtor's rights under Article 9, non-performance or defective or late performance of the contract of sale of goods shall not by itself entitle the debtor to recover a sum paid by the debtor to the factor if the debtor has a right to recover that sum from the supplier.

2. The debtor who has such a right to recover from the supplier a sum paid to the factor in respect of a receivable shall never-

Article 7

Dans les seuls rapports entre les parties au contrat d'affacturage, le contrat peut valablement prévoir le transfert, directement ou par un nouvel acte, de tout ou partie des droits du fournisseur provenant de la vente de marchandises, y compris le bénéfice de toute disposition du contrat de vente de marchandises réservant au fournisseur la propriété des marchandises ou lui conférant toute autre garantie.

Article 8

1. Le débiteur est tenu de payer le cessionnaire s'il n'a pas eu connaissance d'un droit préférable et si la notification par écrit de la cession:

- a) a été donnée au débiteur par le fournisseur ou par le cessionnaire en vertu d'un pouvoir conféré par le fournisseur;
- b) précise de façon suffisante les créances cédées et le cessionnaire à qui ou pour le compte de qui le débiteur doit faire le paiement; et
- c) concerne des créances qui naissent d'un contrat de vente de marchandises qui a été conclu soit avant soit au moment où la notification est donnée.

2. Le paiement par le débiteur au cessionnaire est libératoire s'il est fait conformément au paragraphe précédent, sans préjudice de toute autre forme de paiement également libératoire.

Article 9

1. Au cas où le cessionnaire forme contre lui une demande en paiement d'une créance résultant du contrat de vente de marchandises, le débiteur peut invoquer contre le cessionnaire tous les moyens de défense dérivant du contrat qu'il aurait pu opposer si la demande avait été faite par le fournisseur.

2. Le débiteur peut aussi exercer contre le cessionnaire tout droit à compensation relatif à des droits ou actions existants contre le fournisseur en faveur duquel la créance est née, et qu'il peut invoquer à l'époque où la notification par écrit de la cession a été donnée conformément aux dispositions du paragraphe 1 de l'article 8.

Article 10

1. Sans préjudice des droits conférés au débiteur par l'article 9, l'inexécution ou l'exécution défectueuse ou tardive du contrat de vente de marchandises ne permet pas au débiteur de recouvrer le paiement qu'il a fait au cessionnaire, s'il dispose d'un recours en répétition des sommes payées au fournisseur.

2. Néanmoins, le débiteur qui dispose d'un tel recours contre le fournisseur peut recouvrer le paiement qu'il a fait au ces-

Artikel 7

Für das Verhältnis zwischen den Parteien eines Factoring-Vertrags kann dieser Vertrag gültig vorsehen, daß alle oder einzelne Rechte des Lieferanten aus dem Warenkaufvertrag, einschließlich der Rechte aus Bestimmungen des Warenkaufvertrags, die dem Lieferanten das Eigentum an den Waren vorbehalten oder sonst eine Sicherheit verschaffen, unmittelbar oder durch eine neue Übertragungshandlung übergehen.

Artikel 8

(1) Der Schuldner ist nur verpflichtet, an den Factor zu zahlen, wenn der Schuldner nicht Kenntnis von einem vorrangigen Recht eines anderen auf Zahlung hat und eine schriftliche Anzeige der Abtretung

- a) ihm vom Lieferanten oder mit Ermächtigung des Lieferanten vom Factor gemacht worden ist,
- b) die abgetretenen Forderungen und den Factor, an den oder für dessen Rechnung der Schuldner zahlen soll, hinreichend genau bezeichnet und
- c) Forderungen betrifft, die sich aus einem Warenkaufvertrag ergeben, der im Zeitpunkt der Anzeige oder davor geschlossen worden ist.

(2) Unabhängig von anderen Gründen, aus denen der Schuldner durch Zahlung an den Factor befreit wird, hat eine Zahlung befreiende Wirkung, wenn sie nach Absatz 1 geleistet wird.

Artikel 9

(1) Fordert der Factor den Schuldner zur Zahlung einer Forderung auf, die aus einem Warenkaufvertrag entstanden ist, so kann der Schuldner dem Factor alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Einwendungen entgegenhalten, die er hätte geltend machen können, wenn die Zahlungsaufforderung durch den Lieferanten erfolgt wäre.

(2) Der Schuldner kann dem Factor auch jedes Recht zur Aufrechnung mit Forderungen entgegenhalten, die ihm im Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige der Abtretung nach Artikel 8 Absatz 1 gegen den Lieferanten zustanden, zu dessen Gunsten die Forderung entstanden ist.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Rechte des Schuldners nach Artikel 9 berechtigen Nichterfüllung, mangelhafte Erfüllung oder verspätete Erfüllung des Warenkaufvertrags allein den Schuldner nicht, einen von ihm an den Factor gezahlten Betrag zurückzufordern, wenn er berechtigt ist, diesen Betrag vom Lieferanten zurückzufordern.

(2) Ist der Schuldner berechtigt, einen Betrag, den er auf eine Forderung an den Factor gezahlt hat, vom Lieferanten zu-

theless be entitled to recover that sum from the factor to the extent that:

- (a) the factor has not discharged an obligation to make payment to the supplier in respect of that receivable; or
- (b) the factor made such payment at a time when it knew of the supplier's non-performance or defective or late performance as regards the goods to which the debtor's payment relates.

Chapter III

Subsequent assignments

Article 11

1. Where a receivable is assigned by a supplier to a factor pursuant to a factoring contract governed by this Convention:

- (a) the rules set out in Articles 5 to 10 shall, subject to sub-paragraph (b) of this paragraph, apply to any subsequent assignment of the receivable by the factor or by a subsequent assignee;
- (b) the provisions of Articles 8 to 10 shall apply as if the subsequent assignee were the factor.

2. For the purposes of this Convention, notice to the debtor of the subsequent assignment also constitutes notice of the assignment to the factor.

Article 12

This Convention shall not apply to a subsequent assignment which is prohibited by the terms of the factoring contract.

Chapter IV

Final provisions

Article 13

1. This Convention is open for signature at the concluding meeting of the diplomatic Conference for the Adoption of the Draft Unidroit Conventions on International Factoring and International Financial Leasing and will remain open for signature by all States at Ottawa until 31 December 1990.

2. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by States which have signed it.

3. This Convention is open for accession by all States which are not signatory States as from the date it is open for signature.

4. Ratification, acceptance, approval or accession is effected by the deposit of a

sionnaire dans la mesure où:

- a) le cessionnaire ne s'est pas acquitté de son obligation de payer au fournisseur les créances cédées; ou
- b) le cessionnaire a payé à un moment où il avait connaissance de l'inexécution ou de l'exécution défectueuse ou tardive par le fournisseur du contrat de vente ayant trait aux marchandises dont il a reçu paiement du débiteur.

Chapitre III

Cessions successives

Article 11

1. Lorsqu'une créance est cédée par un fournisseur à un cessionnaire en vertu d'un contrat d'affacturage régi par la présente Convention:

- a) sous réserve des dispositions de l'alinéa b) du présent paragraphe, les règles énoncées dans les articles 5 à 10 s'appliquent à toute cession successive de la créance par le cessionnaire ou par un cessionnaire successif;
- b) les dispositions des articles 8 à 10 s'appliquent comme si le cessionnaire successif était l'entreprise d'affacturage.

2. Aux fins de la présente Convention, la notification au débiteur de la cession successive constitue également notification de la cession à l'entreprise d'affacturage.

Article 12

La présente Convention ne s'applique pas à une cession successive interdite par le contrat d'affacturage.

Chapitre IV

Dispositions finales

Article 13

1. La présente Convention sera ouverte à la signature à la séance de clôture de la Conférence diplomatique pour l'adoption des projets de Conventions d'Unidroit sur l'affacturage international et sur le crédit-bail international et restera ouverte à la signature de tous les États à Ottawa jusqu'au 31 décembre 1990.

2. La présente Convention est sujette à ratification, acceptation ou approbation par les États qui l'ont signée.

3. La présente Convention sera ouverte à l'adhésion de tous les États qui ne sont pas signataires, à partir de la date à laquelle elle sera ouverte à la signature.

4. La ratification, l'acceptation, l'approbation ou l'adhésion s'effectuent par le

rückzufordern, so kann er gleichwohl diesen Betrag vom Factor zurückfordern, soweit dieser

- a) eine Verpflichtung, für diese Forderung an den Lieferanten zu zahlen, nicht erfüllt hat oder
- b) zu einem Zeitpunkt gezahlt hat, in dem er wußte, daß der Lieferant den Vertrag hinsichtlich der Waren, auf die sich die Zahlung des Schuldners bezieht, nicht, mangelhaft oder verspätet erfüllt hatte.

Kapitel III

Nachfolgende Abtretungen

Artikel 11

(1) Wird eine Forderung von einem Lieferanten aufgrund eines unter dieses Übereinkommen fallenden Factoring-Vertrags an einen Factor abgetreten,

- a) so gelten vorbehaltlich des Buchstaben b) die Artikel 5 bis 10 für jede nachfolgende Abtretung der Forderung durch den Factor oder einen nachfolgenden Zessionar;
- b) so sind die Artikel 8 bis 10 so anzuwenden, als wäre der nachfolgende Zessionar der Factor.

(2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens stellt eine an den Schuldner gerichtete Anzeige der nachfolgenden Abtretung auch eine Anzeige der Abtretung an den Factor dar.

Artikel 12

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf eine nachfolgende Abtretung, die nach dem Factoring-Vertrag untersagt ist.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

Artikel 13

(1) Dieses Übereinkommen liegt in der Schlußsitzung der Diplomatischen Konferenz zur Annahme der Entwürfe der Unidroit-Übereinkommen über das internationale Factoring und über das internationale Finanzierungsleasing zur Unterzeichnung auf und liegt dann bis 31. Dezember 1990 in Ottawa für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten, die es unterzeichnet haben.

(3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

(4) Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt erfolgt durch Hinterlegung

formal instrument to that effect with the depositary.

Article 14

1. This Convention enters into force on the first day of the month following the expiration of six months after the date of deposit of the third instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each State that ratifies, accepts, approves, or accedes to this Convention after the deposit of the third instrument of ratification, acceptance, approval or accession, this Convention enters into force in respect of that State on the first day of the month following the expiration of six months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 15

This Convention does not prevail over any treaty which has already been or may be entered into.

Article 16

1. If a Contracting State has two or more territorial units in which different systems of law are applicable in relation to the matters dealt with in this Convention, it may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, declare that this Convention is to extend to all its territorial units or only to one or more of them, and may substitute its declaration by another declaration at any time.

2. These declarations are to be notified to the depositary and are to state expressly the territorial units to which the Convention extends.

3. If, by virtue of a declaration under this article, this Convention extends to one or more but not all of the territorial units of a Contracting State, and if the place of business of a party is located in that State, this place of business, for the purposes of this Convention, is considered not to be in a Contracting State, unless it is in a territorial unit to which the Convention extends.

4. If a Contracting State makes no declaration under paragraph 1, the Convention is to extend to all territorial units of that State.

Article 17

1. Two or more Contracting States which have the same or closely related legal rules on matters governed by this Convention may at any time declare that the Convention is not to apply where the supplier, the factor and the debtor have their places of business in those States. Such declara-

dépôt d'un instrument en bonne et due forme à cet effet auprès du dépositaire.

Article 14

1. La présente Convention entre en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de six mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

2. Pour tout État qui ratifie, accepte ou approuve la présente Convention ou y adhère après le dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, la Convention entre en vigueur à l'égard de cet État le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de six mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

Article 15

La présente Convention ne prévaut pas sur un traité déjà conclu ou à conclure.

Article 16

1. Tout État contractant qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles des systèmes de droit différents s'appliquent dans les matières régies par la présente Convention pourra, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, déclarer que la présente Convention s'appliquera à toutes ses unités territoriales ou seulement à l'une ou plusieurs d'entre elles et pourra à tout moment modifier cette déclaration par une nouvelle déclaration.

2. Ces déclarations seront notifiées au dépositaire et désigneront expressément les unités territoriales auxquelles la Convention s'applique.

3. Si en vertu d'une déclaration faite conformément au présent article, la présente Convention s'applique à l'une ou plusieurs des unités territoriales d'un État contractant, mais non pas à toutes et si l'établissement d'une partie est situé dans cet État, cet établissement sera considéré, aux fins de la présente Convention, comme n'étant pas situé dans un État contractant, à moins qu'il ne soit situé dans une unité territoriale à laquelle la Convention s'applique.

4. Si un État contractant ne fait pas de déclaration en vertu du paragraphe 1, la Convention s'appliquera à l'ensemble du territoire de cet État.

Article 17

1. Deux ou plusieurs États contractants qui, dans des matières régies par la présente Convention, appliquent des règles juridiques identiques ou voisines peuvent, à tout moment, déclarer que la Convention ne s'applique pas lorsque le fournisseur, le cessionnaire et le débiteur ont leur établis-

einer diesbezüglichen Urkunde beim Verwahrer.

Artikel 14

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden Staatsverträgen nicht vor.

Artikel 16

(1) Ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfaßt, in denen auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ersetzen.

(2) Die Erklärungen sind dem Verwahrer zu notifizieren und haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten das Übereinkommen sich erstreckt.

(3) Erstreckt sich das Übereinkommen aufgrund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaats und liegt die Niederlassung einer Partei in diesem Staat, so wird diese Niederlassung im Sinne dieses Übereinkommens nur dann als in einem Vertragsstaat gelegen betrachtet, wenn sie in einer Gebietseinheit liegt, auf die sich das Übereinkommen erstreckt.

(4) Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Artikel 17

(1) Zwei oder mehr Vertragsstaaten, welche gleiche oder einander sehr nahekommende Rechtsvorschriften für Gegenstände haben, die in diesem Übereinkommen geregelt werden, können jederzeit erklären, daß das Übereinkommen keine Anwendung findet, wenn der Lieferant, der Factor

tions may be made jointly or by reciprocal unilateral declarations.

2. A Contracting State which has the same or closely related legal rules on matters governed by this Convention as one or more non-Contracting States may at any time declare that the Convention is not to apply where the supplier, the factor and the debtor have their places of business in those States.

3. If a State which is the object of a declaration under the previous paragraph subsequently becomes a Contracting State, the declaration made will, as from the date on which the Convention enters into force in respect of the new Contracting State, have the effect of a declaration made under paragraph 1, provided that the new Contracting State joins in such declaration or makes a reciprocal unilateral declaration.

Article 18

A Contracting State may at any time make a declaration in accordance with Article 6(2) that an assignment under Article 6(1) shall not be effective against the debtor when, at the time of conclusion of the contract of sale of goods, it has its place of business in that State.

Article 19

1. Declarations made under this Convention at the time of signature are subject to confirmation upon ratification, acceptance or approval.

2. Declarations and confirmations of declarations are to be in writing and to be formally notified to the depositary.

3. A declaration takes effect simultaneously with the entry into force of this Convention in respect of the State concerned. However, a declaration of which the depositary receives formal notification after such entry into force takes effect on the first day of the month following the expiration of six months after the date of its receipt by the depositary. Reciprocal unilateral declarations under Article 17 take effect on the first day of the month following the expiration of six months after the receipt of the latest declaration by the depositary.

4. Any State which makes a declaration under this Convention may withdraw it at any time by a formal notification in writing addressed to the depositary. Such withdrawal is to take effect on the first day of the month following the expiration of six months after the date of the receipt of the notification by the depositary.

sement dans ces États. De telles déclarations peuvent être faites conjointement ou être unilatérales et réciproques.

2. Tout État contractant qui, dans des matières régies par la présente Convention, applique des règles juridiques identiques ou voisines de celles d'un ou de plusieurs États non contractants peut, à tout moment, déclarer que la Convention ne s'applique pas lorsque le fournisseur, le cessionnaire et le débiteur ont leur établissement dans ces États.

3. Lorsqu'un État à l'égard duquel une déclaration a été faite en vertu du paragraphe précédent devient par la suite un État contractant, la déclaration mentionnée aura, à partir de la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur à l'égard de ce nouvel État contractant, les effets d'une déclaration faite en vertu du paragraphe 1, à condition que le nouvel État contractant s'y associe ou fasse une déclaration unilatérale à titre réciproque.

Article 18

Un État contractant peut à tout moment déclarer, conformément au paragraphe 2 de l'article 6, qu'une cession en vertu du paragraphe 1 de l'article 6 n'a pas d'effet à l'égard du débiteur qui, lors de la conclusion du contrat de vente de marchandises, a son établissement dans cet État.

Article 19

1. Les déclarations faites en vertu de la présente Convention lors de la signature sont sujettes à confirmation lors de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation.

2. Les déclarations, et la confirmation des déclarations, seront faites par écrit et formellement notifiées au dépositaire.

3. Les déclarations prendront effet à la date de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard de l'État déclarant. Cependant, les déclarations dont le dépositaire aura reçu notification formelle après cette date prendront effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de six mois à compter de la date de leur réception par le dépositaire. Les déclarations unilatérales et réciproques faites en vertu de l'article 17, prendront effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de six mois après la date de la réception de la dernière déclaration par le dépositaire.

4. Tout État qui fait une déclaration en vertu de la présente Convention peut à tout moment la retirer par une notification formelle adressée par écrit au dépositaire. Ce retrait prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le dépositaire.

und der Schuldner ihre Niederlassung in diesen Staaten haben. Solche Erklärungen können als gemeinsame oder als aufeinander bezogene einseitige Erklärungen abgegeben werden.

(2) Hat ein Vertragsstaat für Gegenstände, die in diesem Übereinkommen geregelt werden, Rechtsvorschriften, die denen eines oder mehrerer Nichtvertragsstaaten gleich sind oder sehr nahekommen, so kann er jederzeit erklären, daß das Übereinkommen keine Anwendung findet, wenn der Lieferant, der Factor und der Schuldner ihre Niederlassung in diesen Staaten haben.

(3) Wird ein Staat, auf den sich eine Erklärung nach Absatz 2 bezieht, Vertragsstaat, so hat die Erklärung von dem Tag an, an dem das Übereinkommen für den neuen Vertragsstaat in Kraft tritt, die Wirkung einer nach Absatz 1 abgegebenen Erklärung, vorausgesetzt, daß der neue Vertragsstaat sich einer solchen Erklärung anschließt oder eine darauf bezogene einseitige Erklärung abgibt.

Artikel 18

Ein Vertragsstaat kann jederzeit in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 erklären, daß eine Abtretung nach Artikel 6 Absatz 1 gegenüber dem Schuldner unwirksam sein soll, wenn dieser bei Abschluß des Warenkaufvertrags seine Niederlassung in diesem Staat hat.

Artikel 19

(1) Erklärungen, die nach diesem Übereinkommen bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

(2) Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer zu notifizieren.

(3) Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt jedoch am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt. Aufeinander bezogene einseitige Erklärungen nach Artikel 17 werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der letzten Erklärung beim Verwahrer folgt.

(4) Ein Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

5. A withdrawal of a declaration made under Article 17 renders inoperative in relation to the withdrawing State, as from the date on which the withdrawal takes effect, any joint or reciprocal unilateral declaration made by another State under that article.

5. Le retrait d'une déclaration faite en vertu de l'article 17 rendra caduque, à l'égard de l'État qui a fait le retrait, à partir de la date de sa prise d'effet, toute déclaration conjointe ou unilatérale et réciproque faite par un autre État en vertu de ce même article.

(5) Die Rücknahme einer nach Artikel 17 abgegebenen Erklärung macht für den Staat, der die Rücknahme vornimmt, eine von einem anderen Staat nach Artikel 17 abgegebene gemeinsame oder darauf bezogene einseitige Erklärung von dem Tag an unwirksam, an dem die Rücknahme wirksam wird.

Article 20

No reservations are permitted except those expressly authorised in this Convention.

Article 20

Aucune réserve n'est autorisée autre que celles qui sont expressément autorisées par la présente Convention.

Artikel 20

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

Article 21

This Convention applies when receivables assigned pursuant to a factoring contract arise from a contract of sale of goods concluded on or after the date on which the Convention enters into force in respect of the Contracting States referred to in Article 2(1)(a), or the Contracting State or States referred to in paragraph 1(b) of that article, provided that:

Article 21

La présente Convention s'applique lorsque des créances cédées en vertu d'un contrat d'affacturage naissent d'un contrat de vente de marchandises conclu après l'entrée en vigueur de la Convention dans les États contractants visés à l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 2, ou dans l'État ou les États contractants visés à l'alinéa b) du paragraphe 1 dudit article, à condition que:

Artikel 21

Dieses Übereinkommen ist anzuwenden, wenn aufgrund eines Factoring-Vertrags abgetretene Forderungen aus einem Warenkaufvertrag entstehen, der an oder nach dem Tag geschlossen wurde, an dem das Übereinkommen für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaaten oder den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vertragsstaat beziehungsweise die dort genannten Vertragsstaaten in Kraft tritt, vorausgesetzt, daß

- (a) the factoring contract is concluded on or after that date; or
- (b) the parties to the factoring contract have agreed that the Convention shall apply.

- a) le contrat d'affacturage soit conclu après cette date; ou que
- b) les parties au contrat d'affacturage soient convenues que la Convention s'applique.

- a) der Factoring-Vertrag an oder nach diesem Tag geschlossen wird oder
- b) die Parteien des Factoring-Vertrags vereinbart haben, daß das Übereinkommen anzuwenden ist.

Article 22

1. This Convention may be denounced by any Contracting State at any time after the date on which it enters into force for that State.

Article 22

1. La présente Convention peut être dénoncée par l'un quelconque des États contractants à tout moment à compter de la date à laquelle elle entre en vigueur à l'égard de cet État.

Artikel 22

(1) Dieses Übereinkommen kann von jedem Vertragsstaat jederzeit nach dem Tag gekündigt werden, an dem es für diesen Staat in Kraft tritt.

2. Denunciation is effected by the deposit of an instrument to that effect with the depositary.

2. La dénonciation s'effectue par le dépôt d'un instrument à cet effet auprès du dépositaire.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer diesbezüglichen Urkunde beim Verwahrer.

3. A denunciation takes effect on the first day of the month following the expiration of six months after the deposit of the instrument of denunciation with the depositary. Where a longer period for the denunciation to take effect is specified in the instrument of denunciation it takes effect upon the expiration of such longer period after its deposit with the depositary.

3. La dénonciation prend effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de six mois après la date du dépôt de l'instrument de dénonciation auprès du dépositaire. Lorsqu'une période plus longue pour la prise d'effet de la dénonciation est spécifiée dans l'instrument de dénonciation, celle-ci prend effet à l'expiration de la période en question après le dépôt de l'instrument de dénonciation auprès du dépositaire.

(3) Eine Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeiteabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der Kündigungsurkunde beim Verwahrer folgt. Ist in der Kündigungsurkunde eine längere Kündigungsfrist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Hinterlegung der Kündigungsurkunde beim Verwahrer wirksam.

Article 23

1. This Convention shall be deposited with the Government of Canada.

Article 23

1. La présente Convention sera déposée auprès du Gouvernement du Canada.

Artikel 23

(1) Dieses Übereinkommen wird bei der Regierung von Kanada hinterlegt.

2. The Government of Canada shall:

2. Le Gouvernement du Canada:

- (a) inform all States which have signed or acceded to this Convention and the President of the International Institute for the Unification of Private Law (Unidroit) of:

- a) informe tous les États qui ont signé la présente Convention ou qui y ont adhéré et le Président de l'Institut international pour l'unification du droit privé (Unidroit):

- a) unterrichtet alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie den Präsidenten des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit)

- (i) each new signature or deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession,

- i) de toute signature nouvelle ou de tout dépôt d'instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation

- i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-

together with the date thereof;	ou d'adhésion et de la date à laquelle cette signature ou ce dépôt sont intervenus;	oder Beitrittsurkunde unter Angabe des Zeitpunkts;
(ii) each declaration made under Articles 16, 17 and 18;	ii) de toute déclaration, effectuée en vertu des articles 16, 17 et 18;	ii) von jeder nach den Artikeln 16, 17 und 18 abgegebenen Erklärung;
(iii) the withdrawal of any declaration made under Article 19(4);	iii) du retrait de toute déclaration, effectué en vertu du paragraphe 4 de l'article 19;	iii) von der Rücknahme einer Erklärung nach Artikel 19 Absatz 4;
(iv) the date of entry into force of this Convention;	iv) de la date d'entrée en vigueur de la présente Convention;	iv) vom Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
(v) the deposit of an instrument of denunciation of this Convention together with the date of its deposit and the date on which it takes effect;	v) du dépôt de tout instrument de dénonciation de la présente Convention, ainsi que de la date à laquelle ce dépôt est intervenu et de la date à laquelle la dénonciation prend effet;	v) von der Hinterlegung einer Urkunde zur Kündigung dieses Übereinkommens unter Angabe des Zeitpunkts der Hinterlegung und des Zeitpunkts, zu dem die Kündigung wirksam wird;
(b) transmit certified true copies of this Convention to all signatory States, to all States acceding to the Convention and to the President of the International Institute for the Unification of Private Law (Unidroit).	b) transmet des copies certifiées de la présente Convention à tous les États signataires et à tous les États qui y adhèrent, et au Président de l'Institut international pour l'unification du droit privé (Unidroit).	b) übermittelt allen Unterzeichnerstaaten, allen beitretenden Staaten und dem Präsidenten des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

In witness whereof the undersigned plenipotentiaries, being duly authorised by their respective Governments, have signed this Convention.

Done at Ottawa, this twenty-eighth day of May, one thousand nine hundred and eighty-eight, in a single original, of which the English and French texts are equally authentic.

En foi de quoi les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés par leurs gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention.

Fait à Ottawa, le vingt-huit mai mil neuf cent quatre-vingt-huit, en un seul original, dont les textes anglais et français sont également authentiques.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Ottawa am 28. Mai 1988 in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Denkschrift zum Übereinkommen

A. Allgemeines

1. Wirtschaftliche Bedeutung des Factoring-Geschäftes

Das Factoring ist im Kern eine Form der Zwischenfinanzierung offener Forderungen. Wer als Lieferant von Waren oder Dienstleistungen seinen Kunden aufgrund der Marktverhältnisse Zahlungsziele von mehreren Monaten einräumen muß, seinerseits aber gegenüber den eigenen Vorlieferanten kürzere Zahlungsfristen einzuhalten hat oder zur Ausnutzung von Skonti einhalten will, gerät leicht in einen andauernden Liquiditätsengpaß. Aus ihm kann er sich befreien, wenn er sich die eigenen Außenstände von einem Kreditinstitut bevorschussen läßt. Das Bedürfnis für Zwischenfinanzierungen hat seit den 60er Jahren in Europa zur Bildung spezialisierter Kreditinstitute, der sogenannten Factorbanken, geführt. Ihre hauptsächliche Kundschaft haben die Factorbanken in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft.

Unter Factoring kann man den laufenden Ankauf und die Verwaltung (Factorierung, Buchführung, Mahnwesen und Inkasso) von kurzfristigen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen mit oder ohne Übernahme des Bonitätsrisikos und Bevorschussung der Forderungen durch ein spezialisiertes Finanzierungsinstitut verstehen. Der Factoring-Vertrag ist ein Dauerschuldverhältnis; sein Kernstück bilden die Übertragung aller – oder eines bestimmten Kreises – gegenwärtiger und künftiger Forderungen des Anschlußkunden aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen auf den Factor.

2. Verwertbarkeit von Forderungen aus grenzüberschreitenden Leistungen

Forderungen aus grenzüberschreitenden Warenlieferungen und Dienstleistungen sind derzeit für Finanzierungszwecke wenig oder nicht geeignet. Ihre Abtretbarkeit, die Voraussetzungen und die Wirksamkeit der Abtretung und die Gegenrechte des Schuldners richten sich nach geltendem Internationalen Privatrecht nach dem Recht des Staates, dem der Liefervertrag unterliegt. Dies kann das Recht des Exporteurs, des ausländischen Importeurs oder ein von beiden gewähltes Recht eines Drittstaats sein und ist von der finanzierenden Bank nur schwer zu überblicken. Aus dem nach den Kollisionsnormen anzuwendenden Recht können sich Abtretungshindernisse ergeben, die die Eintreibung der Forderung vor in- und ausländischen Gerichten erschweren oder unmöglich machen.

3. Zielsetzung des Übereinkommens

Das Übereinkommen will die Abtretung von Exportforderungen an Factoring-Institute durch Schaffung einheitlicher Vorschriften erleichtern. Die Präambel des Übereinkommens betont in ihrem ersten Teil die Bedeutung des internationalen Factoring für die Entwicklung des internationalen Handels; im zweiten Absatz wird als hauptsächliche Zielsetzung des Übereinkommens die Schaffung einheitlicher Vorschriften zur Erleichterung des internationalen Factoring herausgestellt, als Nebenzweck die Wahrung eines Gleichgewichts zwischen den Interessen der beteiligten Parteien.

4. Zustandekommen des Übereinkommens, Ratifikationen

Das auf der diplomatischen Konferenz in Ottawa am 28. Mai 1988 angenommene Übereinkommen geht auf Vorarbeiten des Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (Unidroit) zurück, die im Jahre 1974 begannen und an denen die Bundesregierung von Anfang an beteiligt war. Gemäß seinem Artikel 14 ist es nach Hinterlegung der drei Ratifikationsurkunden durch Frankreich (23. September 1991), Italien (29. November 1993) und Nigeria (24. Oktober 1994) am 1. Mai 1995 in Kraft getreten. Als vierter Staat hat Ungarn das Übereinkommen am 7. Mai 1996 ratifiziert. Deutschland hat das Übereinkommen zwar am 21. Dezember 1990 gezeichnet, wollte mit der Ratifikation jedoch nicht vorangehen, weil in einer Einzelfrage (Behandlung rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote nach Artikel 6) Rechtszersplitterung befürchtet wurde. Nach den Ratifikationen durch Frankreich, Italien und Ungarn ist das Übereinkommen aufgrund kollisionsrechtlicher Vorschriften (Artikel 33 Abs. 2 EGBGB) allerdings schon jetzt auch in Deutschland anzuwenden, wenn eine Forderung aus einem Importgeschäft nach Deutschland abgetreten wird und dieses Geschäft und der Factoring-Vertrag französischem, italienischem oder ungarischem Recht unterliegen. Umgekehrt können deutsche Exporteure und ihre Factoring-Banken vor der Ratifizierung des Übereinkommens durch Deutschland aus den einheitlichen Vorschriften des Übereinkommens keinen Nutzen ziehen.

5. Wesentlicher Inhalt im Überblick

Das Übereinkommen regelt in den Artikeln 1 und 2 seinen sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich. Gemäß Artikel 3 kann das Übereinkommen abbedungen werden, allerdings nach Absatz 2 nur im ganzen und nicht bezüglich einzelner Vorschriften. Abbedingen können die Konvention einerseits die Parteien des Factoring-Vertrags und andererseits die Parteien des Warenkauf- bzw. Dienstleistungsvertrags. In Artikel 5 erlaubt das Übereinkommen inter partes die Abtretung künftiger, noch nicht spezifizierter Forderungen. Artikel 6 schränkt die Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote ein. Nach Artikel 7 sind Vereinbarungen über die Abtretung von Nebenrechten und Sicherungsrechten wirksam. In den Artikeln 8 bis 10 ist das Verhältnis zwischen Factor und Schuldner geregelt. Der dem § 409 BGB ähnelnde Artikel 8 regelt die Zahlungspflicht des Schuldners und die befreiende Wirkung seiner Leistung an die Factorbank. Artikel 9 erhält dem Schuldner in weitgehender Übereinstimmung mit den §§ 404, 406 BGB die Einreden aus dem Verhältnis mit dem Zedenten. In Artikel 10 werden für den Fall, daß der Lieferant seine Leistung an den Schuldner nicht oder fehlerhaft erbracht hat, Rückabwicklungsansprüche des Schuldners gegen den Factor grundsätzlich ausgeschlossen und der Schuldner an den Lieferanten verwiesen. Die Artikel 11 und 12 treffen Regelungen für „nachfolgende Abtretungen“, die für das beim internationalen Factoring verbreitete System der doppelten Abtretung (sog. Zweifactor-System) Bedeutung haben.

6. Wahrung der Interessen der Beteiligten

Die Ratifikation des Übereinkommens bedeutet bei den Exporten deutscher Unternehmen keine Verschlechterung ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem heutigen Rechtszustand, da die Vorschriften des Übereinkommens grundsätzlich mit den Abtretungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs übereinstimmen und keine wesentlichen Einschränkungen der Abtretung enthalten. Bei Exporten mit vom deutschen Recht abweichender Rechtswahl kann das deutsche Recht keinen Einfluß auf die Gläubigerposition des Exporteurs nehmen, jedoch eröffnet die Ratifikation durch den Staat des gewählten Rechts die Chance der Geltung des Übereinkommens. Bezüglich der Verwertung von Forderungen aus Exportgeschäften im Wege des Factoring wird die Lage der exportierenden Unternehmen durch die Ratifikation des Übereinkommens erheblich verbessert.

Die Importe deutscher Unternehmen unterliegen außer bei abweichender Rechtswahl dem Recht des fremden Ausfuhrlandes, das als Vertragsstatut und Zessionsstatut zur Anwendung kommt. Ist der betreffende Staat – wie Frankreich, Italien und Ungarn – ein Vertragsstaat des Übereinkommens, so findet schon jetzt auch vor deutschen Gerichten die Konvention Anwendung. In den Regelfällen des deutschen Imports hängt die Anwendung des Übereinkommens mithin nicht von der Ratifikation durch Deutschland ab. Bei Importen mit der Wahl deutschen Rechts kann die Ratifikation durch Deutschland zur Anwendung des Übereinkommens führen, wodurch die Schuldnerposition des deutschen Importeurs wegen der weitgehenden Übereinstimmung der Übereinkommensregeln mit den Abtretungsregeln des deutschen Rechts grundsätzlich nicht verschlechtert wird. Der Importeur kann überdies gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b die Nichtanwendung des Übereinkommens vereinbaren.

Die Factoring-Banken werden erhebliche Vorteile aus der Ratifikation des Übereinkommens ziehen. Für sie bedeutet der durch die Konvention geschaffene einheitliche Rechtsrahmen einen großen Schritt in Richtung auf ein einheitliches Abtretungsrecht, der die Transaktionskosten beim internationalen Factoring in spürbarer Weise senken könnte.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens

Zur Präambel

Die Präambel betont in ihrem ersten Teil die Bedeutung des internationalen Factoring für die Entwicklung des internationalen Handels; im zweiten Absatz wird als hauptsächliche Zielsetzung des Übereinkommens die Schaffung einheitlicher Vorschriften zur Erleichterung des internationalen Factoring herausgestellt, als Nebenzweck die Wahrung eines Gleichgewichts zwischen den Interessen der beteiligten Parteien.

Zu Artikel 1 (Sachlicher Anwendungsbereich)

Artikel 1 bestimmt mit den Definitionen des „Factoring-Vertrags“ (Absatz 2) und der „Waren“ (Absatz 3) den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens. Charakteristische Leistung der einen Partei (des „Lieferanten“) ist gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a die Abtretung von Forderungen aus Warenkaufverträgen an den Factor, charakteristische Leistung des Factors nach Arti-

kel 1 Abs. 2 Buchstabe b ein aus mindestens zwei der dort aufgezählten vier Dienste bestehendes Leistungsbündel. Die vom Lieferanten an den Factor abzutretenden Forderungen müssen aus Warenkaufverträgen mit gewerblichen Abnehmern herrühren, Forderungen aus Verträgen mit nicht gewerblichen Abnehmern sind mit derselben begrifflichen Umschreibung wie in Artikel 2 Buchstabe a UN-WKG ausgenommen. Die Factoring-Konvention ist ein Instrument des internationalen Handelsrechts und beschränkt sich daher auf das Factoring kommerzieller Forderungen. Den Warenkaufverträgen sind in Artikel 1 Abs. 3 Verträge über „Dienstleistungen“ gleichgestellt, so daß auch Forderungen aus solchen Verträgen Gegenstand einer dem Übereinkommen unterworfenen Factoring-Abtretung sein können. Als Beispiele wurden auf der Ottawa-Konferenz Versicherungs-, Transport- und Beratungsleistungen genannt. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c fügt der Definition des Factoring-Vertrags als weiteres Element hinzu, daß in ihm eine Abtretungsanzeige an den Schuldner vorgesehen sein muß. Damit fällt das sogenannte stille Factoring nicht unter das Übereinkommen.

Die charakteristische Leistung des Factors wird in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b als Kombination von zumindest zwei der dort aufgezählten Dienste Finanzierung, Debitorenbuchhaltung, Forderungseinzug und Schutz gegen Nichtzahlung der Schuldner definiert. Da die letztgenannte Leistung kein unverzichtbares Merkmal des Factoring-Vertrags ist, gilt das Übereinkommen sowohl für das „echte“ als auch für das „unechte“ Factoring.

In Absatz 4 wird der in mehreren Bestimmungen des Übereinkommens verwendete Begriff der „schriftlichen Anzeige“ (Artikel 8 Abs. 1, Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 2) in dem Sinne definiert, daß eine eigenhändige Unterschrift entfallen kann und daß die üblichen Formen telekommunikativer Übermittlung ausreichen.

Zu Artikel 2 (Räumlicher Anwendungsbereich)

Artikel 2 bestimmt den räumlich-geografischen Anwendungsbereich des Übereinkommens, der im einleitenden Satzteil des Artikels 2 Satz 1 zunächst auf Fälle des „internationalen Factoring“ beschränkt wird. Dabei kommt es nicht, wie auf den ersten Blick vermutet werden könnte, darauf an, daß die Parteien des Factoring-Vertrags ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben. Internationales Factoring wird vielmehr im Anschluß an die Anschauungen in der Branche angenommen, wenn der Lieferant und der Schuldner ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, d.h. bei der Abtretung von Forderungen aus internationalen Kaufverträgen. Wird eine Forderung aus einem internationalen Warenkaufvertrag abgetreten, so soll das Übereinkommen gelten, wenn entweder alle drei Parteien der Transaktion ihre Niederlassung in Vertragsstaaten haben, Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a, oder sowohl der Factoring-Vertrag als auch der Warenkaufvertrag dem Recht eines Vertragsstaats unterliegen, Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b. Die Geltung des Übereinkommens kraft anwendbaren Rechts (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b) kann sich für Deutschland schon vor der Ratifikation mittelbar aus Artikel 33 Abs. 2 EGBGB ergeben, wenn auf die abgetretene Forderung das Recht eines Staates anzuwenden ist, der wie Frankreich, Italien, Nigeria und Ungarn das Übereinkommen bereits ratifiziert hat, welches dann als Sonderrechtsordnung dieses Staates für grenzüberschreitende Transaktionen anzuwenden

ist. Dieser Fall kann insbesondere bei Importen aus Frankreich, Italien, Nigeria und Ungarn eintreten.

Zu Artikel 3 (Abdingbarkeit des Übereinkommens)

Artikel 3 Abs. 1 gestattet sowohl den Parteien des Factoring-Vertrags als auch den Parteien des Liefervertrags, die Anwendung des Übereinkommens im konkreten Fall auszuschließen. Die Parteien des Liefervertrags sollen diese Möglichkeit allerdings nur haben, wenn sie den Factor schriftlich von dem Ausschluß unterrichten, wobei sich der Ausschluß nicht auf Forderungen beziehen kann, die schon vor der Unterrichtung des Factors entstanden sind. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 kann das Übereinkommen immer nur als Ganzes ausgeschlossen werden, wodurch ein gezielter Ausschluß einzelner, dem Schuldnerschutz dienender Bestimmungen verhindert werden soll.

Zu Artikel 4 (Auslegung des Übereinkommens)

Nach Artikel 4 Abs. 1 sind bei der Auslegung des Übereinkommens die in der Präambel vorangestellten Zielsetzungen, sein internationaler Charakter, die Notwendigkeit seiner einheitlichen Auslegung sowie „die Wahrung des guten Glaubens“ im internationalen Handel zu berücksichtigen.

Artikel 4 Abs. 2 verweist zur Entscheidung von Fragen, die im Übereinkommen nicht geregelt sind, in erster Linie auf die dem Übereinkommen zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze und hilfsweise auf die Regeln des nach Internationalem Privatrecht anzuwendenden Rechts.

Zu Artikel 5 (Anerkennung und Wirkung der Globalzession)

In Artikel 5 Buchstabe a will das Übereinkommen sicherstellen, daß der für das Factoring charakteristischen Globalzession gegenwärtiger und künftiger Forderungen des Lieferanten nicht aus Gründen mangelnder Bestimmtheit die Anerkennung versagt wird. Wie auch im deutschen Recht seit langem anerkannt, ist dem Bestimmtheitserfordernis Genüge getan, wenn die abgetretenen Forderungen in einer Weise umschrieben sind, daß sie spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung einwandfrei dem Abtretungsvertrag zugeordnet werden können. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel nennt Artikel 5 Buchstabe a ausdrücklich nebeneinander „bestehende und künftige“ Forderungen. Im einzelnen nicht aufgeführt sind allerdings die Kriterien, von denen die Bestimmbarkeit abhängen soll. Die negative Formulierung „nicht deshalb unwirksam“ soll anzeigen, daß es hier nur um den Gesichtspunkt der Bestimmtheit geht und über andere denkbare Gründe für die Unwirksamkeit der Abtretung keine Regelung getroffen ist.

Der Artikel 5 Buchstabe b beseitigt mögliche Zweifel über die unmittelbare Wirkung einer Globalzession künftiger Forderungen und bestimmt, daß sich die Abtretung ohne weiteres vollzieht, sobald die Forderung zur Entstehung gelangt. Aus der Sicht des deutschen Rechts ist auch dies selbstverständlich. Die Effizienz der Vorschriften des Artikels 5 ist dadurch eingeschränkt, daß sie nach dem einleitenden Satzteil nur für die Beziehung zwischen den Parteien des Factoring-Vertrags gelten; über die Wirksamkeit der Globalzession gegenüber den Schuldnern der abgetretenen Forderungen sowie Dritten ist in Artikel 5 nichts bestimmt.

Zu Artikel 6 (Rechtsgeschäftlicher Abtretungsausschluß)

Artikel 6 behandelt die Wirkung rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote. Nach Absatz 1 soll ein zwischen Lieferant und Schuldner vereinbarter Abtretungsausschluß die Wirksamkeit der Forderungsabtretung an den Factor grundsätzlich nicht hindern. Wie sich aus Absatz 3 ergibt, bezieht sich die Regelung des Absatzes 1 nur auf die verfügungsrechtliche Seite der Forderungsabtretung; im Verhältnis zum Schuldner kann sich der Lieferant durch eine abredewidrige Abtretung an den Factor schadensersatzpflichtig machen. Insoweit behandelt das Übereinkommen rechtsgeschäftliche Abtretungsverbote in gleicher Weise wie das deutsche Recht in § 354a Satz 1 HGB. Ein geringfügiger Unterschied besteht lediglich bezüglich des Anwendungsbereichs der verglichenen Normen, der jedoch hingenommen werden kann: Vom Anwendungsbereich des Übereinkommens sind nach seinem Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a Forderungen aus Geschäften ausgenommen, die in erster Linie für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt des Schuldners bestimmt sind, während § 354a HGB Forderungen ausnimmt, die nicht aus beiderseitigen Handelsgeschäften resultieren und bei denen der Schuldner weder eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In der Praxis werden regelmäßig nur Forderungen aus beiderseits kaufmännischen Geschäften an Factoring-Banken abgetreten.

Artikel 6 Abs. 2 i.V.m. Artikel 18 gestattet den Vertragsstaaten die Abgabe der Erklärung, daß Forderungsabtretungen, die einem rechtsgeschäftlichen Abtretungsausschluß zuwiderlaufen, „dem Schuldner gegenüber unwirksam“ sein sollen, wenn der Schuldner seine Niederlassung in dem die Erklärung abgebenden Staat hat. Damit kann jeder Vertragsstaat den in seinem Gebiet niedergelassenen Schuldnern – faktisch sind dies die Importeure von Waren oder Dienstleistungen – einen ähnlichen Schutz verschaffen wie im deutschen Recht in § 354a Satz 2 HGB vorgesehen. Die in Artikel 6 Abs. 2 i. V. m. einer Erklärung nach Artikel 18 angeordnete Rechtsfolge der relativen Unwirksamkeit der Forderungsabtretung („gegenüber dem Schuldner unwirksam“) ist dem deutschen Recht bislang unbekannt und geht insoweit etwas weiter als das in § 354a Satz 2 HGB festgelegte Recht des Schuldners zur „Leistung an den bisherigen Gläubiger“, als die relative Unwirksamkeit die Einziehungsbefugnis beim bisherigen Gläubiger beläßt. Im Hinblick auf die für innerstaatliche Forderungsabtretungen geltende Regelung des § 354a Satz 2 HGB empfiehlt sich, das Übereinkommen zunächst ohne Einlegung eines Vorbehalts zu ratifizieren und zu prüfen, ob Artikel 6 des Übereinkommens in der Praxis zu Schwierigkeiten führt. Falls dies der Fall sein sollte, könnte der Vorbehalt jederzeit nachträglich eingelegt werden.

Zu Artikel 7 (Übergang von Sicherungsrechten)

Der aus der Sicht des deutschen Rechts selbstverständlich erscheinende Artikel 7 will sicherstellen, daß im Factoring-Vertrag enthaltene Vereinbarungen über die Abtretung von Nebenrechten, insbesondere Sicherungsrechten, aus dem Warenkaufvertrag vom Lieferanten an den Factor als wirksam anerkannt werden, und zwar auch dann, wenn sie sich auf künftige Neben- bzw. Sicherungsrechte zukünftig erst entstehender Forderungen

beziehen. Die Vorschrift hat nur Bedeutung, soweit nach dem maßgeblichen Forderungsstatut nicht schon – wie nach § 401 BGB – von Gesetzes wegen ein akzessorischer Übergang der Neben- und Sicherungsrechte auf den Zessionar vorgesehen ist. Hingegen kann aus Artikel 7 nicht gefolgert werden, daß im Anwendungsbereich des Übereinkommens zur Übertragung akzessorischer Rechte stets eine besondere diesbezügliche Absprache getroffen werden muß.

Zu Artikel 8 (Zahlungspflicht und Befreiung des Schuldners)

Artikel 8 befaßt sich als erster von drei Artikeln mit den Wirkungen der Abtretung gegenüber dem Schuldner. In Artikel 8 Abs. 1 sind ähnlich wie in § 410 BGB die Voraussetzungen festgelegt, unter denen der Schuldner zur Zahlung an den Factor verpflichtet ist. Artikel 8 Abs. 2 bestimmt ähnlich wie § 409 Abs. 1 BGB, daß der Schuldner jedenfalls bei Vorliegen dieser Voraussetzungen durch Zahlung an den Factor von der Schuld befreit wird. An den Schuldner muß eine schriftliche Abtretungsanzeige gemacht worden sein, die in der Form dem Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a bis c und inhaltlich den in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Erfordernissen entspricht; ferner darf der Schuldner keine Kenntnis von der vorrangigen Berechtigung einer anderen Person als dem Factor haben.

Den Einzelheiten der Abtretungsanzeige widmet das Übereinkommen sowohl in förmlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht detaillierte Regelungen. Die Anforderungen an die Schriftform sind in Artikel 1 Abs. 4 näher definiert, und zwar in einer den modernen Kommunikationsformen Rechnung tragenden Weise, die auf die Unterschrift des Absenders verzichtet und auch Telegramm, Telex sowie andere Formen der Fernübermittlung genügen läßt, sofern die Nachricht in greifbarer Form reproduziert werden kann. Die Anzeige muß dem Schuldner nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a vom Lieferanten oder vom Factor mit Ermächtigung des Lieferanten gemacht worden sein. Ferner muß die Abtretungsanzeige nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d die Forderung sowie den Factor, an den zu zahlen ist, hinreichend genau bezeichnen. Schließlich muß sich die Abtretungsanzeige nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c auf Forderungen aus Verträgen beziehen, die bei Zugang der Anzeige bereits abgeschlossen waren oder gerade abgeschlossen worden sind. Dem Schuldner darf also nicht zugemutet werden, frühere Abtretungsanzeigen zu beachten, die sich auf Forderungen aus künftigen, noch nicht existenten oder wenigstens im Werden begriffenen Verträgen beziehen. Insofern ist zu vermerken, daß das Übereinkommen zwar die Abtretung künftiger Forderungen nach Artikel 5 Buchstabe a im Verhältnis zwischen Lieferant und Factor in einem weiten Umfang gestattet, wobei insoweit die Bestimmbarkeit genügt, den Wirkungen der Abtretungsanzeige gegenüber dem Schuldner bei künftigen Forderungen jedoch wesentlich engere Grenzen setzt.

Der Schuldner ist nach Artikel 8 Abs. 1 nicht zur Zahlung an den Factor verpflichtet und hat nach Artikel 8 Abs. 2 auch keine Gewähr für die befreiende Wirkung einer solchen Zahlung, wenn er Kenntnis von der „vorrangigen“, also besseren Berechtigung einer anderen Person als des Factors hat. Zu denken ist hierbei an die Kenntnis von Verfügungen über oder von Vollstreckungsakten in die Forderung, die der Berechtigung des Factors entgegen-

stehen. Ebenso wie nach § 408 Abs. 1 i.V.m. § 407 Abs. 1 BGB ist nur die positive Kenntnis des Schuldners von rechtlicher Bedeutung. Der in Artikel 8 Abs. 2 enthaltene Zusatz, „unabhängig von anderen Gründen, aus denen der Schuldner durch Zahlung an den Factor befreit wird“, ist dahin zu verstehen, daß eine Zahlung des Schuldners an den Factor auch ohne die Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. 1 (Abtretungsanzeige usw.) befreiende Wirkung haben soll, wenn sich dies aus dem nach dem internationalen Privatrecht anzuwendenden materiellen Recht ergibt.

Zu Artikel 9 (Erhaltung der Schuldnerrechte)

Die in Artikel 9 enthaltenen Vorschriften sollen den Schuldner davor schützen, daß seine rechtliche Position durch die Abtretung der Forderung an den Factor nachteilig verändert wird.

Artikel 9 Abs. 1, wonach der Schuldner alle sich aus dem Vertrag mit dem Lieferanten ergebenden Einwendungen geltend machen kann, entspricht trotz abweichender Formulierung inhaltlich der Regelung des § 404 BGB.

Artikel 9 Abs. 2 gestattet dem Schuldner, gegenüber dem Factor mit Forderungen aufzurechnen, die ihm bei Zugang der Abtretungsanzeige gegenüber dem Lieferanten zustanden. Insoweit ergibt ein genauer Vergleich mit § 406 BGB, daß das Übereinkommen den Schuldner wohl geringfügig besserstellt als das Bürgerliche Gesetzbuch. Artikel 9 Abs. 2 läßt nämlich eine Aufrechnung gegenüber dem Factor auch dann zu, wenn eine vor Zugang der Abtretungsanzeige erworbene Gegenforderung gegen den Lieferanten erst nach Zugang der Abtretungsanzeige und nach der abgetretenen Forderung fällig geworden ist.

Zu Artikel 10 (Rückstellungsanspruch des Schuldners gegen den Factor)

Artikel 10 behandelt den im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich geregelten Fall, daß der Schuldner bereits an den Factor gezahlt hat, der Lieferant jedoch danach die Gegenleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt. Nach Artikel 10 Abs. 1 begründet die Nichterfüllung oder nicht vertragsgemäße Erfüllung des Lieferanten für sich allein grundsätzlich keinen Rückforderungsanspruch des Schuldners gegen den Factor, wenn er einen Rückforderungsanspruch gegen den Lieferanten hat. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß die rechtliche Stellung des Schuldners durch die Abtretung weder verschlechtert noch verbessert werden soll. Der in Artikel 10 Abs. 1 enthaltene Grundsatz entspricht der Lösung, die auch im deutschen Recht befürwortet wird. § 404 BGB verhilft dem Schuldner gegenüber dem Zessionar nur zur Fortdauer von Leistungsverweigerungsrechten, aber nicht zu einem Rückforderungsanspruch. Die Nichterfüllung oder nicht vertragsgemäße Erfüllung führt nicht zum Wegfall des Liefervertrags und deshalb auch nicht zu einem Bereicherungsanspruch des Schuldners gegen den Factor, sondern zu Ansprüchen gegen den Lieferanten aus § 326 BGB oder gegebenenfalls aus den §§ 459 ff. BGB.

Von dem in Artikel 10 Abs. 1 festgelegten Grundsatz, wonach sich der Schuldner nur an den Lieferanten halten kann, werden in Artikel 10 Abs. 2 zwei Ausnahmen gemacht, die dem deutschen Recht, soweit ersichtlich, fremd sind, von den tatbestandlichen Voraussetzungen her allerdings nur geringe praktische Bedeutung haben

dürften: Der Schuldner soll ausnahmsweise einen direkten Rückforderungsanspruch gegen den Factor haben, wenn der Factor für die erworbene Forderung noch kein Entgelt an den Lieferanten geleistet hat (Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a), oder wenn der Factor bei Zahlung an den Lieferanten wußte, daß dieser seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner nicht oder schlecht erfüllt hat (Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b). Im erstgenannten Ausnahmefall entsteht dem Factor durch den Rückforderungsanspruch des Schuldners kein Schaden, denn er ist gegenüber dem Lieferanten nicht mehr zur Zahlung auf die Forderung verpflichtet, die sich als rechtlich unbegründet erwiesen hat.

Zu den Artikeln 11 und 12 (Nachfolgende Abtretungen)

Die Vorschriften der Artikel 11 und 12 gelten für Forderungsabtretungen, die einer dem Übereinkommen nach Artikel 1 und 2 unterliegenden Abtretung vom Lieferanten an einen Factor nachfolgen. Dabei ist, wie sich aus dem Wortlaut des Artikels 11 Abs. 1 Buchstabe a ergibt, nur an den Fall gedacht, daß der Factor die Forderung weiter abtritt. Eine vertragswidrige nochmalige Abtretung derselben factoringgebundenen Forderungen durch den Lieferanten etwa an einen anderen Factor oder einen Dritten und die dabei entstehenden Konkurrenzprobleme sind in den Artikeln 11 und 12 und auch sonst im Übereinkommen nicht geregelt. Artikel 11 erklärt die Vorschriften der Artikel 5 bis 10 des Übereinkommens mit gewissen Anpassungen auch auf eine Folgeabtretung vom Factor an einen Dritten und die gesamte Kette gegebenenfalls nachfolgender Abtretungen für anwendbar. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens nimmt Artikel 12 wieder zurück für den Fall, daß dem Factor im ersten Factoring-Vertrag eine Weiterabtretung verboten ist.

Der Grund für die entsprechende Anwendung der Abtretungsregeln des Übereinkommens auf nachfolgende Abtretungen ist darin zu sehen, daß bei der internationalen Factoring-Abwicklung häufig zwei Factoring-Gesellschaften eingeschaltet werden: Der Exporteur tritt seine Forderungen gegen ausländische Abnehmer an einen Exportfactor im eigenen Lande ab, der diese Forderungen seinerseits an einen im Staate der Abnehmer niedergelassenen Importfactor weiterzediert.

Nach dem einleitenden Satz des Artikels 11 Abs. 1 sind die Abtretungsregeln des Übereinkommens schon dann auf nachfolgende Abtretungen anzuwenden, wenn die Erstabtretung dem Übereinkommen unterliegt. Es wird also nicht vorausgesetzt, daß der zweite, dritte oder weitere Zessionar seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat oder daß der oder die weiteren Abtretungsverträge dem Recht eines Vertragsstaates unterliegen. Unter den in Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a genannten Artikeln des Übereinkommens, die für alle nachfolgenden Abtretungen gelten sollen, fehlt Artikel 3. Die Parteien der nachfolgenden

Abtretungsverträge sollen also nicht mehr die Möglichkeit haben, die Anwendung des Übereinkommens auszuschließen. Ausschlaggebend für diese Regelung sind Gesichtspunkte des Schuldnerschutzes. Die in Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b enthaltene Fiktion, wonach bei der Anwendung der Artikel 8 bis 10 auf nachfolgenden Abtretungen der jeweils nachfolgende Zessionar an die Stelle des Factors tritt, stellt nur die Art und Weise der analogen Anwendung dieser Vorschriften klar und erhält damit dem Schuldner die in den Artikeln 8 bis 10 verankerten Gegenrechte auch gegenüber den Rechtsnachfolgern des Factors.

Nach Absatz 2 genügt bei mehreren einander folgenden Abtretungen eine an den Schuldner gerichtete Anzeige über die letzte Abtretung. Das Übereinkommen trägt damit der beim Export/Import-Factoring üblichen Praxis Rechnung, nach der der Lieferant seinen Kunden nur die Abtretung an den Importfactor anzeigt, die Zwischenabtretung an den Exportfactor also intern bleibt.

Die Ausnahme in Artikel 12 trägt einem von der tschechoslowakischen Delegation auf der diplomatischen Konferenz von Ottawa vorgetragenen Anliegen Rechnung.

Zu den Artikeln 13 bis 23 (Schlußbestimmungen)

Die Artikel 13 bis 23 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen über Zeichnung, Ratifikation und Beitritt, Inkrafttreten, mögliche Erklärungen von Staaten mit mehreren Gebietseinheiten oder mit gemeinsamen Rechtsvorschriften über das Factoring, über Kündigung und Mitteilungspflichten.

Tatsächlich ist das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 14 Satz 1 nach den Ratifikationen durch Frankreich (23. September 1991), Italien (29. November 1993) und Nigeria (24. Oktober 1994) zwischen diesen Staaten am 1. Mai 1995 in Kraft getreten und nach Ratifikation durch Ungarn (7. Mai 1996) am 1. Dezember 1996 auch für Ungarn wirksam geworden. Deutschland hat das Übereinkommen am 21. Dezember 1990 gezeichnet.

Artikel 18 gestattet den Vertragsstaaten, jederzeit in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 2 zu erklären, daß Forderungsabtretungen, die einem rechtsgeschäftlichen Abtretungsverbot zuwider laufen, „dem Schuldner gegenüber unwirksam“ sein sollen, wenn dieser bei Abschluß des die Forderung begründenden Vertrags seine Niederlassung in dem erklärenden Staat hat. Frankreich hat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine solche Erklärung abgegeben. Wegen der Bedeutung einer Erklärung nach Artikel 18 wird auf die Erläuterungen zu Artikel 6 Bezug genommen. Es sollte zunächst eine Ratifikation ohne Einlegung eines Vorbehalts nach Artikel 18 vorgesehen und anhand der praktischen Erfahrungen mit dem Übereinkommen geprüft werden, ob die mögliche nachträgliche Einlegung des Vorbehalts erforderlich ist.